



Beschlussvorlage

Nr: 2021/186

Aktenzeichen	
Dezernat / Fachbereich	Fachbereich Bauen
Vorlagenerstellung	Joerg Waldmann

Verfahrensgang	Termin
Magistrat	06.09.2021
Haupt- und Finanzausschuss	28.10.2021
Stadtverordnetenversammlung	08.11.2021

Förderprogramm zur Erstellung eines qualifizierten Mietspiegels; Grundsatzbeschluss zur Bildung eines Kooperationsprojekts mit den Rheingaukommunen

Beschlussvorschlag

Der Bildung eines Kooperationsprojektes der Rheingaukommunen Lorch, Rüdesheim, Geisenheim, Oestrich-Winkel, Eltville, Kiedrich, Walluf und Schlangenbad zur Aufnahme in das Förderprogramm zur Erstellung eines qualifizierten Mietspiegels wird zugestimmt.

Sachverhalt

Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen hat ein neues Förderprogramm zur Erstellung qualifizierter Mietspiegel aufgelegt. Interessierte Gemeinden wurden aufgerufen, sich für eine Förderung anzumelden.

Antragsberechtigt sind Kommunen mit einer Einwohnerzahl von mindestens 40.000. Kooperationsprojekte im Rahmen eines Zusammenschlusses mehrerer Gemeinden, die einander angrenzen, sind förderfähig. Die kooperierenden Gemeinden müssen gemeinsam eine Einwohnerzahl von mindestens 40.000 haben.

Auf Verwaltungs- und Bürgermeisterebene werden sowohl die Erstellung eines qualifizierten Mietspiegels als auch eine hierfür zu bildende Kooperation, bestehend aus den Kommunen Oestrich-Winkel, Lorch, Rüdesheim, Geisenheim, Eltville, Kiedrich, Walluf und Schlangenbad, bei allen Kooperationspartnern positiv bewertet.

Ein Förderantrag ist bis zum 08. Oktober 2021 einzureichen. Dem sind die Grundsatzbeschlüsse der jeweiligen Kooperationspartner beizufügen, können aber – je nach terminlichen Gremienlauf – auch noch nachgereicht werden. Die Stadt Eltville hat sich hier federführend für die Antragstellung angeboten.

Mit einem qualifizierten Mietspiegel wird gewährleistet, dass die im Mietspiegel bezeichneten Entgelte die ortsübliche Vergleichsmiete wiedergeben. Der qualifizierte Mietspiegel ist damit als eine nachhaltige Orientierungshilfe für Mieter*Innen und Vermieter*Innen im Sinne der Rechtssicherheit und Transparenz sehr sinnvoll.

Finanzielle Auswirkungen

Es sind max. 70 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert. Zuwendungsfähig sind Ausgaben für externe Dienstleister sowie eindeutig der Erstellung des Mietspiegels zuzuordnende Sachausgaben (z.B. Ausgaben für die Veröffentlichung des Mietspiegels). Nicht zuwendungsfähig sind Personalausgaben sowie Gemeinkosten der antragstellenden Gemeinde. Sofern eine Förderung in Aussicht gestellt wird, sind entsprechende Angebote bei externen Dienstleistern einzuholen und die Kosten für die Erstellung des Mietspiegels sowie die zu erwartende Förderung im Haushalt 2022 einzustellen.

Anlage(n)

1. Programmaufruf 2021
2. RiLi_Mietpreisspiegel

Oestrich – Winkel, 31.08.2021

Dezernatsleiter